

# INFO-BLATT

## Informationen zum Antrag auf Denkmalrechtliche Erlaubnis für eine Maßnahme nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) (gebührenfrei)

### Grundsätzliches

Die Baudenkmäler in Bochum sind durchweg als gesamtes Gebäude, das heißt innen und außen denkmalgeschützt. Einschränkungen des Schutzzumfangs sind gegebenenfalls ausdrücklich im Unterschutzstellungsbescheid vermerkt. Auf keinen Fall ist von einer Beschränkung des Schutzzumfangs auf die Fassade auszugehen!

Nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) ist **jede** Veränderung an einem Denkmal erlaubnispflichtig. Mit Veränderungen sind nicht nur Umbaumaßnahmen gemeint. Auch kleinere Reparaturen und Erneuerungen können große Auswirkungen haben, wenn sie mit denkmalunverträglichen Materialien ausgeführt werden.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist **vor** Beginn der Maßnahme zu beantragen. Sie ersetzt in keinem Fall eine eventuell erforderliche Baugenehmigung! Sollten sie nicht sicher sein, ob Sie für Ihre geplante Maßnahme einen Bauantrag benötigen, so wenden Sie sich bitte an das Baubürgerbüro. Durch das Erlaubnisverfahren erhält die Denkmalbehörde Kenntnis von der geplanten Maßnahme und kann beratend für Sie tätig werden. Sie kann auch die Erlaubnis verweigern, wenn die Maßnahme zu Schäden oder wesentlichen Beeinträchtigungen an dem Denkmal führen würde. Erst wenn die schriftliche denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, darf mit der Maßnahme begonnen werden. Bei Verstoß gegen die Erlaubnispflicht hat der Gesetzgeber Geldbußen bis zu 500.000 € (§ 41 Abs. 2 DSchG NRW) festgelegt.

### Verfahren

Die denkmalrechtliche Erlaubnis wird bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bochum beantragt. Der Antrag kann auch formlos ohne das Antragsformular gestellt werden.

Aus dem Antrag muss hervorgehen:

- Wer ist Bauverantwortliche\*r / Architekt\*in (falls vorhanden)?
- Wer ist Eigentümer\*in (falls abweichend von Antragsteller\*in)?
- Bestandsdarstellung: Fotos der betreffenden Gebäudeteile
- Lageplan mit Markierung der geplanten Eingriffsbereiche  
Planunterlagen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Konstruktionsdetails zur Darstellung von Ausführungsart und Endzustand der geplanten Eingriffe
- Wie sollen die Maßnahmen durchgeführt werden? Dazu sind die Angebote der vorgesehenen Fachfirmen beizufügen. Die Auswahl der Fachfirmen liegt im Ermessen der Antragsteller\*in. Die Untere Denkmalbehörde prüft nur anhand der Positionen im Angebot, ob die verwendeten Materialien und die Vorgehensweise der Fachfirma im Sinne der Denkmalpflege ist.
- Ort und Datum der Antragsstellung (ggf. Unterschrift bei schriftlicher Antragsstellung) der Antragsteller\*in.
- Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen gemäß § 24 Abs. 2 DSchG NRW nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes (hier der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)). Dieser hat seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, in Fällen des § 23 Absatz 4 innerhalb von drei Monaten abzugeben. Nach erfolgter Anhörung stellt die Untere Denkmalbehörde die beantragte denkmalrechtliche Erlaubnis aus. Die Erlaubnis ist gebührenfrei.
- Darüber hinaus gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten, wie z.B. Steuervergünstigungen. Auch hier gilt: Die Untere Denkmalbehörde berät Sie gerne!